

13 A 11232/21.OVG  
9 K 1095/21.TR



Eingegangen

11. NOV. 2021

BECHER & DIECKMANN  
Rechtsanwälte

# OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit  
des [REDACTED]

- Kläger und Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher & Dieckmann, Rathausgasse  
11a, 53111 Bonn,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15b, 54292 Trier,

- Beklagte und Antragsgegnerin -

wegen Asylrechts (Afghanistan)  
hier: Zulassung der Berufung

hat der 13. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz  
aufgrund der Beratung vom 5. November 2021, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Wabnitz  
Richter am Oberverwaltungsgericht Mons  
Richter am Oberverwaltungsgericht Porz

beschlossen:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Trier vom 31. August 2021 wird gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i.V.m. § 138 Nr. 3 VwGO wegen eines Verfahrensfehlers in der Form der Verletzung des rechtlichen Gehörs zugelassen, da dieses den Vortrag des Klägers zur Situation in Afghanistan im Hinblick auf die Machtübernahme durch die Taliban – entgegen § 77 Abs. 1 AsylG – nicht in seine Erwägungen zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 71a AsylG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens wegen veränderter Sachlage einbezogen hat.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Berufungsverfahren vorbehalten.

### Rechtsmittelbelehrung

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

gez. Dr. Wabnitz

gez. Mons

gez. Porz

---

Beglaubigt

Balcke, Justizhauptsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

